

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz und Walpernhain

14. Jahrgang

Freitag, den 11. April 2008

Nr. 04

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen an der Elster:

Meldebehörde:

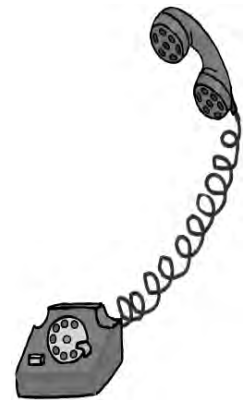
Verwaltungsstelle Königshofen:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Telefon: (036693) 470-0

Telefon: (036693) 470-19

Telefon: (036691) 51 771



Bürgermeister

Crossen a. d. Elster	Herr Göhrig	donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 470-11
Hartmannsdorf	Herr Baumert	donnerstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Heideland	Herr Herbst	donnerstags	17.15 - 18.15 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Rauda	Herr Dietrich	mittwochs	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Silbitz	Herr Schlag	donnerstags	16.00 - 17.00 Uhr	Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Seifartsdorf	Herr Schlag	donnerstags	17.15 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Walpernhain	Herr Hanf	dienstags	17.00 - 18.00 Uhr	Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr
im Mehrzweckgebäude in Königshofen, Pillingsgasse 2.

In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter Nummer: 036427 / 20 061, Fax: 036427 / 20 717

Kontaktbereichsbeamter Herr Kurth

in **Crossen** Nöben 3 Tel. 036693 / 23 839 donnerstags 16.00 - 18.00 Uhr
in **Königshofen** Pillingsgasse 2 Tel. 036691 / 51 771 muss vorrübergehend entfallen
(in dringenden Angelegenheiten nutzen Sie bitte die Sprechstunde in Crossen oder wenden sich direkt an die PI Eisenberg)

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal

Nach telefonischer Vereinbarung: Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 036691 / 43 982
Frau Carola Bergmann, Crossen an der Elster, 036693 / 20 601
Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 22 70 613

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender Herr Bierbrauer 036693 / 470-23
 Sekretariat Frau Schlag 036693 / 470-12
 Fax 036693 / 470-22

Hauptamt

Leiterin Frau Baas 036693 / 470-24
 SB Kindertagesstätten Frau Seidler 036693 / 470-27
 SB Allg. Verwaltung Frau Kertscher 036693 / 470-25
 SB Entgelt / Personal Frau Herbst 036693 / 470-15
 Meldebehörde Frau Kühn 036693 / 470-19

Finanzen

Leiterin Frau Troll 036693 / 470-30
 SB Kämmerei Frau Krause 036693 / 470-32
 SB Buchhaltung Frau Leide 036693 / 470-33
 SB Steuern Frau Wilde 036693 / 470-34
 Kassenleiterin Frau Schulze 036693 / 470-36
 SB Kasse Frau Preller 036693 / 470-31

Bauamt

Leiterin Frau Oelmann 036693 / 470-21
 SB Bauamt Frau Schwittlich 036693 / 470-14
 SB Bauamt Herr Pflug 036693 / 470-28
 Kontaktbereichsbeamter Herr Kurth 036693 / 470-20
 Rentnerbetreuung Frau Gulde 036693 / 470-17
 (Krankheitsvertretung)

Verwaltungsstelle Königshofen

Büroleiter Herr Czarske 036691 / 5 17 71
 Sekretariat Frau Löber 036691 / 5 17 71
 Fax 036691 / 5 17 16
 SB Allg. Verwaltung Frau Wenzel 036691 / 5 17 71
 und Soziales

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal

E-Mail: VgCrossen@t-online.de
 Website: www.heidelandelstertal.de

Wir gratulieren

... im Monat Mai

in Crossen an der Elster

am 01.05. Herr Paul Mahner zum 75. Geburtstag
 am 01.05. Herr Wolfgang Müller zum 68. Geburtstag
 am 02.05. Herr Otto Biel zum 72. Geburtstag
 am 02.05. Frau Helga Dick zum 67. Geburtstag
 am 02.05. Frau Erna Zothe zum 67. Geburtstag
 am 03.05. Herr Hans Pfütznern zum 86. Geburtstag
 am 04.05. Frau Martha Pitschel zum 83. Geburtstag
 am 05.05. Herr Horst Voigt zum 83. Geburtstag
 am 06.05. Herr Günter Hemmann zum 85. Geburtstag
 am 06.05. Frau Ursula Schmidt zum 68. Geburtstag
 am 06.05. Frau Annerose Voigt zum 68. Geburtstag
 am 07.05. Frau Regina Gutmann zum 67. Geburtstag
 am 08.05. Frau Elke Günther zum 65. Geburtstag
 am 09.05. Frau Margot Urbansky zum 70. Geburtstag
 am 10.05. Frau Helga Himmelreich zum 77. Geburtstag
 am 12.05. Herr Rudolf Barchmann zum 74. Geburtstag
 am 12.05. Herr Lothar Franz zum 74. Geburtstag
 am 12.05. Frau Renate Korrmann zum 76. Geburtstag
 am 12.05. Frau Lore Zothe zum 68. Geburtstag
 am 13.05. Frau Annegret Krause zum 66. Geburtstag
 am 14.05. Frau Renate Heinel zum 72. Geburtstag
 am 14.05. Frau Else Just zum 77. Geburtstag
 am 14.05. Frau Marie Woköck zum 75. Geburtstag
 am 15.05. Herr Wolfgang Pätzold zum 72. Geburtstag
 am 15.05. Frau Ursula Werner zum 65. Geburtstag
 am 16.05. Herr Heinz Fuhrmann zum 77. Geburtstag
 am 16.05. Frau Renate Kirschner zum 71. Geburtstag
 am 16.05. Herr Karl Wermann zum 76. Geburtstag
 am 18.05. Frau Annemarie Berndt zum 66. Geburtstag
 am 19.05. Herr Walter Raupach zum 70. Geburtstag
 am 20.05. Herr Ulrich Zausch zum 65. Geburtstag
 am 21.05. Herr Helmut Thiesing zum 66. Geburtstag
 am 22.05. Herr Hans Schüler zum 79. Geburtstag
 am 24.05. Frau Christine Mähliß zum 69. Geburtstag
 am 24.05. Herr Ernst Seiler zum 85. Geburtstag

am 25.05. Herr Heinz Seyfarth zum 79. Geburtstag
 am 29.05. Herr Eberhard Fuhrmann zum 67. Geburtstag
 am 29.05. Herr Gerhard Patz zum 73. Geburtstag
 am 30.05. Frau Isolde Haufe zum 79. Geburtstag
 am 30.05. Herr Günter Johnne zum 67. Geburtstag
 am 31.05. Frau Erika Schüler zum 76. Geburtstag

in Hartmannsdorf

am 03.05. Herr Karl-Heinz Nespetha zum 76. Geburtstag
 am 07.05. Herr Gerd Fröhlich zum 65. Geburtstag
 am 07.05. Frau Waltraud Hötl zum 73. Geburtstag
 am 10.05. Frau Helga Nielsen zum 67. Geburtstag
 am 11.05. Herr Günter Zein zum 68. Geburtstag
 am 12.05. Herr Helmut Böhme zum 82. Geburtstag
 am 12.05. Herr Harry Lobenstein zum 79. Geburtstag
 am 14.05. Frau Ingrid Korf zum 72. Geburtstag
 am 16.05. Herr Rolf Jusciak zum 74. Geburtstag
 am 16.05. Frau Liselotte Rohland zum 78. Geburtstag
 am 21.05. Frau Helgard Braun zum 71. Geburtstag
 am 24.05. Frau Hiltrud Becker zum 81. Geburtstag
 am 25.05. Herr Heinz Korf zum 75. Geburtstag
 am 26.05. Herr Wolfgang Gocht zum 67. Geburtstag
 am 28.05. Frau Erika Stelter zum 75. Geburtstag
 am 29.05. Frau Gerda Hubatsch zum 77. Geburtstag
 am 30.05. Frau Erika John zum 67. Geburtstag

in Heide-land OT Buchheim

am 16.05. Herr Günther Böttcher zum 74. Geburtstag
 am 16.05. Frau Elli Schweder zum 73. Geburtstag
 am 23.05. Frau Lieselotte Heidrich zum 68. Geburtstag
 am 31.05. Herr Johannes Köhler zum 89. Geburtstag

in Heide-land OT Etzdorf

am 06.05. Herr Erich Menzel zum 74. Geburtstag
 am 07.05. Frau Edith Jauerka zum 84. Geburtstag
 am 13.05. Frau Helga Wurzel zum 69. Geburtstag
 am 14.05. Frau Edeltraut König zum 83. Geburtstag
 am 20.05. Frau Herta Scharf zum 81. Geburtstag
 am 28.05. Frau Margot Reinhardt zum 78. Geburtstag

in Heide-land OT Großhelmsdorf

am 05.05. Frau Gertrud Stelmasik zum 81. Geburtstag
 am 07.05. Herr Arno Engelhardt zum 68. Geburtstag
 am 09.05. Herr Albrecht Müller zum 76. Geburtstag
 am 10.05. Frau Gertrud Lehmann zum 76. Geburtstag
 am 19.05. Frau Gisela Eisenschmidt zum 73. Geburtstag
 am 30.05. Frau Berta Jentsch zum 82. Geburtstag
 am 31.05. Frau Johanna Müller zum 72. Geburtstag

in Heide-land OT Königshofen

am 08.05. Frau Waltraud Winkler zum 70. Geburtstag
 am 20.05. Herr Rudi Roßner zum 73. Geburtstag
 am 22.05. Frau Annelies Kirsch zum 69. Geburtstag
 am 23.05. Herr Rupert Meister zum 68. Geburtstag
 am 24.05. Frau Irma Wulschner zum 69. Geburtstag
 am 31.05. Herr Kurt Prater zum 74. Geburtstag

in Heide-land OT Rudelsdorf

am 10.05. Herr Joachim Herz zum 74. Geburtstag
 am 16.05. Frau Erika Voigt zum 82. Geburtstag
 am 26.05. Herr Bernd Bliedtner zum 65. Geburtstag
 am 26.05. Frau Gisela Zeise zum 65. Geburtstag
 am 28.05. Frau Elfriede Becker zum 79. Geburtstag

in Heide-land OT Thiemendorf

am 16.05. Frau Rosel Penker zum 67. Geburtstag
 am 20.05. Frau Brunhild Lange zum 71. Geburtstag
 am 24.05. Frau Gertrud Fischer zum 73. Geburtstag
 am 31.05. Herr Winfried Gruber zum 71. Geburtstag

in Heide-land OT Törpla

am 09.05. Herr Manfred Stief zum 70. Geburtstag
 am 15.05. Frau Margot Möller zum 80. Geburtstag
 am 29.05. Frau Erika Eismann zum 76. Geburtstag

in Rauda

am 06.05. Herr Herbert Buchelt zum 68. Geburtstag
 am 09.05. Herr Hans Prüfer zum 73. Geburtstag
 am 11.05. Frau Lieselotte Antelmann zum 69. Geburtstag
 am 14.05. Frau Ursel Teigte zum 80. Geburtstag
 am 15.05. Herr Wilhelm Löser zum 65. Geburtstag
 am 26.05. Frau Erna Bartl zum 84. Geburtstag

in Silbitz

am 02.05.	Herrn Harry Baumgärtel	zum 76. Geburtstag
am 07.05.	Frau Annerose Hilbert	zum 75. Geburtstag
am 08.05.	Herrn Fritz Pfeifer	zum 78. Geburtstag
am 13.05.	Herrn Horst Puschendorf	zum 73. Geburtstag
am 13.05.	Herrn Wilhelm Schurig	zum 69. Geburtstag
am 14.05.	Frau Isolde Flamme	zum 72. Geburtstag
am 17.05.	Herrn Werner Burkhardt	zum 83. Geburtstag
am 17.05.	Herrn Gottfried Flamme	zum 73. Geburtstag
am 23.05.	Frau Hildegard Burkhardt	zum 83. Geburtstag
am 25.05.	Herrn Franz Dworschak	zum 70. Geburtstag
am 29.05.	Frau Renate Winkler	zum 80. Geburtstag
am 31.05.	Frau Ursula Gottschlich	zum 68. Geburtstag

in Walpernhain

am 02.05.	Frau Magdalene Scholz	zum 72. Geburtstag
am 13.05.	Herrn Albrecht Prater	zum 65. Geburtstag
am 17.05.	Frau Renate Fischer	zum 73. Geburtstag
am 25.05.	Herrn Alfred Engelhardt	zum 67. Geburtstag



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung zur Sitzung am 05.03.2008

Beschluss 01/2008

Zustimmung zur Lieferung von 70 Feuerwehrhelmen

Beschluss 02/2008

Zustimmung zur Auflösung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Bestattungswesen zwischen den Gemeinden Hartmannsdorf, Seifartsdorf und Silbitz und der Verwaltungsgemeinschaft

Umsetzung EU-Umgebungslärmrichtlinie Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von durchschnittlich mehr als 16.000 Kfz/Tag

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie in deutsches Recht erfolgte über eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der die Bekämpfung des Umgebungslärms gesetzlich geregelt ist. Die Umgebungslärmrichtlinie schreibt vor, dass mittels strategischer Lärmkartierung die Geräuschbelastung in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Haupteisenbahnstrecken sowie in der Umgebung von Großflughäfen zu erfassen ist.

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) wurde durch die Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie eine rechnerische Lärmkartierung für den Straßenverkehrslärm an den Hauptverkehrsstraßen vorgenommen.

Die Lärmkarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und können von jedermann zu folgenden Zeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal mit Dienstsitz in 07613 Crossen, Nöben 3

Dienstzeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse

des Gemeinderates Crossen an der Elster zur Sitzung am 10.03.2008

Beschluss 04/2008

Zustimmung zur Beschäftigung eines Gemeindearbeiters im Rahmen einer Krankheitsvertretung

Beschluss 05/2008

Zustimmung zur Nutzungsordnung „Alte Brauerei“, Tauchlitz

Anlass

Euro

- a) **Familienfeiern** z. B. Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, einschließlich Wasser-, Abwasserbenutzungs-, Abfallgebühren, Stromkosten
 - vom 15. September bis 30. April (Wintermonate) 65,00
 - vom 01. Mai bis 14. September (Sommermonate) 55,00
- b) **Gewerbliche Veranstaltungen** für je vierstündige Benutzung
 - vom 15. September bis 30. April (Wintermonate) 75,00
 - vom 01. Mai bis 14. September (Sommermonate) 65,00
- c) Für **auswärtige Benutzer** werden die Benutzungsentgelte gem. a) - b) jeweils um 25 % erhöht.

Beschluss 06/2008

Zustimmung zur Nutzungsordnung „Backofen“, Tauchlitz

Benutzungsentgelt: 10,00 EUR (in Worten: zehn Euro) pro Tag

Beschluss 07/2008

Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans Geraer Straße der Gemeinde Silbitz

Beschluss 08/2008

Zustimmung zur Förderung der Maßnahme „Fassade und Fensterbänke“ des Gebäudes auf dem Flurstück 887/180, Flur 2 der Gemarkung Crossen im Rahmen der Richtlinie des Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Crossen an der Elster

Beschluss 09/2008

Zustimmung zur Förderung der Maßnahme „Erneuerung Dacheindeckung mit Anbau“ des Gebäudes auf dem Flurstück 140/1 Flur 2 der Gemarkung Crossen im Rahmen der Richtlinie des Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Crossen an der Elster

Beschluss 10/2008

Zustimmung zur Übernahme der Baulast für die beiden Brücken in der Gemarkung Ahlendorf über den Floßgraben

Wahl am 22. Juni 2008

Am 22. Juni 2008 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Crossen an der Elster statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist jeder **Wahlberechtigte** im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der

Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt, insbesondere nicht wegen einer wissentlichen Zusammenarbeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG). Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

1.1 **Wahlvorschläge** für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber können nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder der Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen den Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

Die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist und dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7 a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (5 x 12 = **60**)

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder von den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die **Wahl des Bewerbers**, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in der Gemeindevertretung vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von fünfmal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden (**Unterstützungsunterschriften**), wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. (10 + 5 x 12 = **70**)

3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevorstand bei der Verwaltungsgemeinschaft bis zum 19.05.2008 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Unterstützungsunterschriften können zudem während der üblichen Sprechstunde beim Bürgermeister (donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr) geleistet werden. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihre körperlichen Zustände verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Verwaltungsgemeinschaft oder beim Bürgermeister zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern eines Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mitaufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbro-

chen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise in der Gemeindevertretung vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet des bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt dies entsprechend, falls die Gemeinde Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinde ist.

3.3 Unterstütsungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindegewahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die unter 3.1 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 9.5.2008 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 9.5.2008 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den obengenannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Gemeindegewahlleiter erfolgen.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet **Mehrheitswahl** statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von Gemeindegewahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 19.5.2008, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Am 20.05.2008 tritt der **Gemeindegewahl Ausschuss** zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zugelassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters wird hiermit aufgefordert.

Crossen an der Elster, den 27. März 2008

gez. Göhrig
Der Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse

des Gemeinderates Hartmannsdorf zur Sitzung am 11.03.2008

Beschluss 04/2008

Zustimmung zur Aufhebung Konzessionsvertrag

Beschluss 05/2008

Zustimmung zur Ausschreibung Konzessionsvertrag im Bundesanzeiger

Beschluss 06/2008

Zustimmung zum Bauantrag Neubau 2. Rettungsweg Brandstutztreppe + brandschutztechnische Maßnahmen

Gemeinde Rauda

Beschlüsse

des Gemeinderates Rauda zur Sitzung am 19.03.2008

Beschluss 02/2008

Zustimmung zum Bauvorhaben Errichtung Lagerschuppen für Kaminholzlagerung

Beschluss 03/2008

Zustimmung zum Brückenbau Müller

Gemeinde Walpernhain

Beschlüsse

des Gemeinderates Walpernhain zur Sitzung am 12.02.2008

Beschluss 01/2008

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 13.11.2007

Beschluss 02/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 03/2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2007 - 2011 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Haushaltssatzung 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 12.02.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 19.03.2008 die Bekanntmachung genehmigt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Walpernhain (Landkreis Saale-Holzland) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 55 ff. ThürKO erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 149.000 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 902.200 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 256.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der bestätigte, als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Walpernhain, den 01. April 2008

gez. Hanf
Bürgermeister (Siegel)

Die Haushaltssatzung liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom

15.04.2008 - 29.04.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster zu jedermanns Einsicht aus.

Straßenausbaubeitragssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 15.11.2006 die „Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis hat mit Schreiben vom 5.12.2006 die Bekanntmachung genehmigt.

Satzung

über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain vom 14. Dezember 2006

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 2 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Walpernhain folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Walpernhain erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der Gemeinde Walpernhain gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4

Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen

Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer nach Abs. 3 Bstb. d oder e zu ermittelnden Linie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Walpernhain am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 25 v. H.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das

Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Walpernhain alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsvorschriften

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

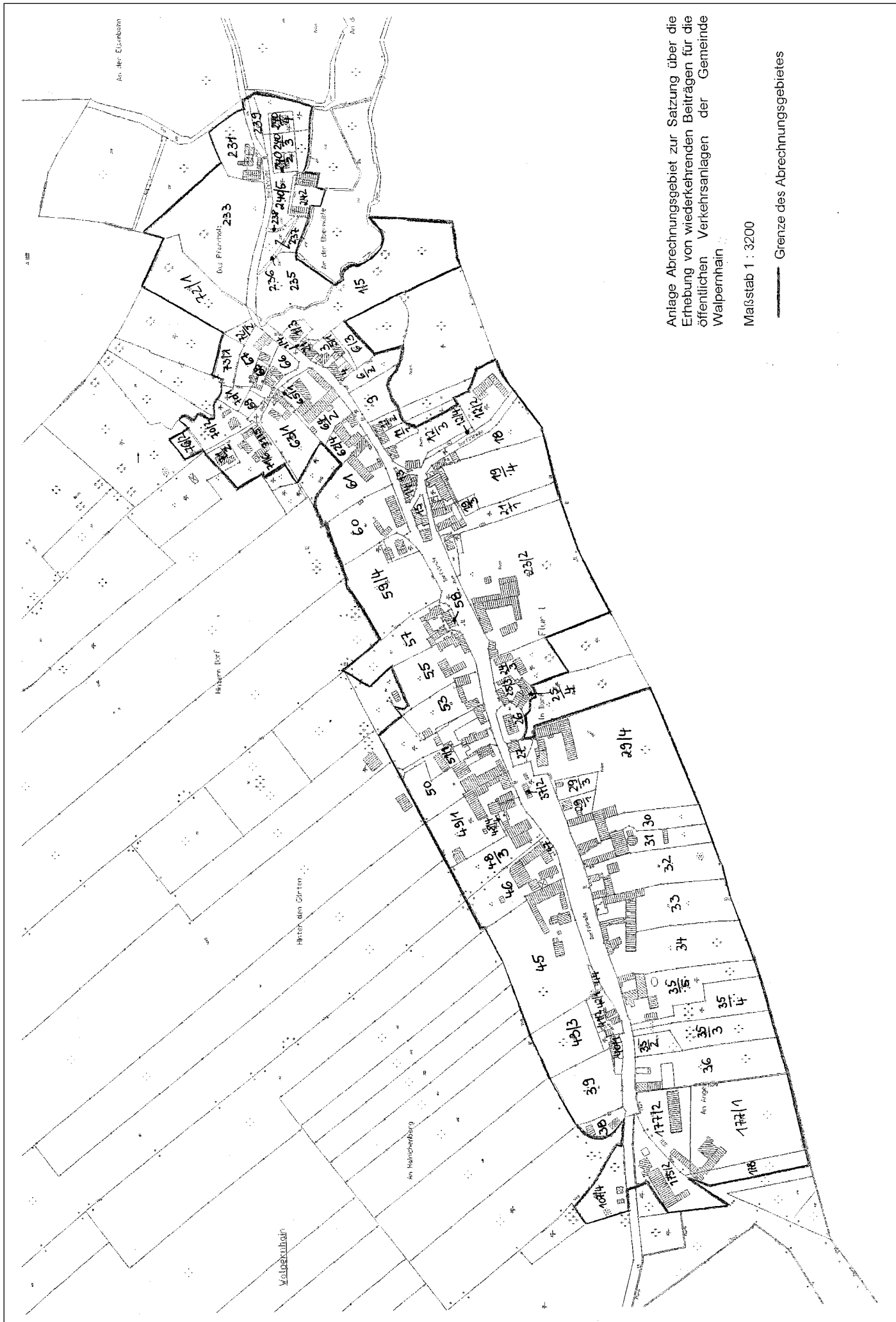
§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 14. Dezember 2006

**Hanf
Bürgermeister der
Gemeinde Walpernhain**

Die Satzung mit Anlage (Karte) kann von jedermann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3 in 07613 Crossen an der Elster während der Dienstzeiten von Seite 10



Anlage Abrechnungsgebiet zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain

Maßstab 1 : 3200

— Grenze des Abrechnungsgebietes

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

vom 14. April bis 16. Mai 2008 eingesehen werden.

gez. Cöster
stellvertretender Amtsleiter

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Gera

Bodenordnungsverfahren Walpernhain - Az.: 2-8-0262

Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG

Im Bodenordnungsverfahren "Sozial-, Büro- und Wirtschaftsgebäude Walpernhain", Saale-Holzland-Kreis, wird den Beteiligten am

**Montag, dem 28. April 2008, in der Zeit
von 15.00 bis 17.00 Uhr
in 07613 Walpernhain
Dorfstraße 39 (Gaststätte)**

der Bodenordnungsplan bekannt gegeben. Gleichzeitig findet der gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vorgesehene Anhörungstermin statt. Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Teilnehmer, d. h. als Eigentümer von dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücken oder diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten
- Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG, z. B. als Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes nur im Anhörungstermin vorgebracht oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Anhörungstermin, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera eingelegt werden können.

Sofern einzelne Beteiligte eine örtliche Einweisung in ihre neuen Grundstücke wünschen, besteht die Möglichkeit, hierfür einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

Wer an der Wahrnehmung des Bekanntmachungs- und Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt - Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera kostenlos angefordert werden. Die Vollmacht muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z. B. Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Dieser Auszug ist zum Termin mitzubringen.

Gera, den 18. März 2008

gez. Cöster
stellvertretender Amtsleiter

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Gera

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Walpernhain Az.: 2-2-0305

Mit Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 06.12.2007 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. S. 3176), die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Walpernhain als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen,

**die am Mittwoch, dem 21.05.2008, um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal Walpernhain, Dorfstraße 39
in 07613 Walpernhain**

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

gez. Cöster
stellvertretender Amtsleiter

Ende des amtlichen Teiles

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinde Crossen an der Elster

Seniorenachmittag in Crossen

**Am Donnerstag, 24. April 2008, 14.00 Uhr
in der „Alte Schule“**

Die Gemeinde Crossen lädt recht herzlich zum Vortrag der Referentin Frau von Ende „Die kleinste natürliche Hausapotheke“ und natürlich auch zum Kaffeetrinken ein.

Anmeldung bei Frau Gulde unter Telefon:
4 70 17 oder 0160 92 86 33 08

Osterfeuer 2008

Osterfeuer ist ein Brauch aus alten Zeiten mit dem Ziel, den Winter zu vertreiben und wieder Licht nach der dunklen Jahreszeit zu bringen.

An der Größe des Feuers hat es bestimmt nicht gelegen, dass der Winter nicht weichen wollte.



Unbeeindruckt davon trafen sich viele Crossener und ihre Gäste am 22. März zum 3. Osterfeuer auf dem Sportplatz.

Höhepunkt für die Kleinen war die Suche von 250 Oster-eiern (gesponsert von der Firma SVH Spezialverlegetrieb Marco Holze) sowie das Bockwurstbraten mit Unterstützung der Erzieherinnen aus dem Kindergarten.

Auch für das leibliche Wohl war reichlich gesorgt dank dem Feuerwehrverein und der Burschenschaft.

Zum traditionellen Fackelumzug durch den Ort spielte das Schalmeiorchester Lindau-Rudelsdorf 1970 e. V. auf.



Vor der beeindruckenden Kulisse des Schlosses klang der schöne (aber leider regnerische) Tag beim Osterfeuer in Erwartung des Frühlings aus.

Wir möchten uns bei der Feuerwehr sowie dem Eiscafé „il Cigno“ für die Unterstützung bedanken.

Im kommenden Jahr werden die Organisatoren versuchen die Vorbereitung auf mehr Crossener zu verteilen. Ideen, Hinweise und Unterstützung sind gefragt.

Ein besonderer Dank geht an Gerhard Fischer, der trotz einer Familienfeier sich für die Crossener, Freunde des Osterfeuers und Gäste Zeit genommen hat, die ganze Aktion zu fotografieren und uns die Bilder zur Verfügung stellt.

30. April - Feuiger Hexentanz auf dem Rittergut Nickelsdorf

Die Nacht zum 1. Mai ist die Walpurgisnacht. Die Nickelsdorfer Hexen laden bereits zum 4. Mal an diesem Tag zum Speisen, Trinken und Verweilen ein. Nicht nur der Schmaus einer deftigen Bratwurst erwartet den Besucher, auch andere kulinarische Köstlichkeiten können verspeist werden. Neben Schwein am Spieß, gibt es Schweinegeschnetzeltes, Mutzbraten, Hexengulasch, Fisch, Zuckerwatte und Eis, Hexengetränke, aber auch duftend frisches Brot und Leckereien aus dem Holzbackofen.

Bevor man gemütlich am Abend ums Walpurgisnachtfeuer zusammensitzt, erwartet die Gäste ab 18.00 Uhr ein unterhaltsa-

mes und feuriges Programm. Neben tänzerischen Einlagen sorgen die Drummed Boxes aus Chemnitz auf der Bühne für heiße Samba Rhythmen.

Der Spielmannszug SV Klengel-Serba 09 begleitet ab 20.00 Uhr alle kleinen und großen Hexen zum großen Hexenumzug. Wem die nötige Ausrüstung fehlt, auf den warten handgemachte Gespensterlaternen.

Die kleinen Gäste können sich beim Kinderschminken in gruselige Gestalten verwandeln.

Ein Tipp, wie immer bietet der Verein einen Shuttle Service zum Rittergut an, bitte nutzen Sie die ausgewiesenen Parkplätze unterhalb von Nickelsdorf.



Gemeinde Heide-land

Ortsteil Buchheim

Jagdgenossenschaft Buchheim

Am Freitag, dem **18. April 2008** und am Freitag, dem **25. April 2008** wird in der Zeit von 19.00 - 20.00 Uhr im Bürgerhaus Buchheim die Jagdpacht ausgezahlt.

Sollten Sie die Termine nicht wahrnehmen können und einen Vertreter schicken, bitte eine Vollmacht für die Auszahlung mit-schicken.

Löber
Jagdvorsteher

Ortsteil Etzdorf

Einladung zum Pfingstbaumsetzen und Kinderfest in Etzdorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu Kleinpfingsten laden wir Sie recht herzlich zum traditionellen Baumsetzen und für die Jüngsten zum Kinderfest auf die Festwiese ein.

Samstag, 17. Mai 2008

14:00 Uhr Festumzug mit Pfingstbaum ab Dorfteich mit der Schalmeienkapelle Wetterzeube

14:30 Uhr Setzen des Pfingstbaumes und des Kindermai-baumes auf der Festwiese

neben dem
Baumsetzen Kinderfest mit Ponykutsche, Sportwettkämpfen,
FFw-Wettbewerbsstrecke, Malstraße, Schminken
u. v. a.

16:00 Uhr Baumstammwerfen mit Siegerehrung

anschl. Ausklang des Festes bis in den späten Abend auf
der Festwiese

Wir freuen uns über viele Gäste. Für das leibliche Wohl aller
Gäste wird wieder bestens gesorgt.

Allen Hausfrauen, die uns wieder mit selbstgebackenen Kuchen
überraschen, schon jetzt unseren herzlichen Dank!

Allen Einwohnern frohe Pfingstfeiertage!

Wrede
Ortsbürgermeisterin

Ortsteil Großhelmsdorf

Skat in Großhelmsdorf

Am 01.03.2008 trafen sich 18 Skatfreunde im Bürgerhaus von
Großhelmsdorf zum zweiten Preisskat in diesem Jahr. Dabei
wurden in den zwei Serien recht gute Ergebnisse erreicht.

Die erste Serie gewann

Werner Tischner	mit	1.304 Punkten
vor Gerhard Niehle	mit	1.158 Punkten
und Kerst Brandel	mit	1.147 Punkten.

Die zweite Serie ging an

Dieter Franz	mit	1.505 Punkten
vor Martin Fröhlich	mit	1.412 Punkten
und Kerst Brandel	mit	1.308 Punkten.

Die Tageswertung gewann

Werner Tischner	mit	2.508 Punkten
vor Kerst Brandel	mit	2.455 Punkten
und Dieter Franz	mit	2.349 Punkten.

Ein Dank geht an Sindi Vostadek und Madleen Pelzer für die
gute Bewirtung.

Großhelmsdorfer Feuerwehskat

Auch in diesem Jahr fanden sich die Kameraden der
Großhelmsdorfer Feuerwehr am Gründonnerstag, dem
20.03.2008, zu ihrem Preisskat im Gerätehaus ein.

Dabei war in der ersten Serie Kamerad

Horst Möbius	mit	1.063 Punkten der Beste
vor Bernd Franz	mit	944 Punkten
und Gerhard Niehle	mit	866 Punkten.

Die zweite Serien ging an Kamerad

Bernd Franz	mit	1.192 Punkten
vor Gerhard Niehle	mit	1.114 Punkten
und Dieter Franz	mit	1.082 Punkten.

Die Gewinner der 3 Pokale waren die Kameraden:

Bernd Franz	mit	2.136 Punkten
Gerhard Niehle	mit	1.980 Punkten
Horst Möbius	mit	1.863 Punkten.

Ortsteil Königshofen

Erhebungsbögen für getrennte Abwasserentgelte

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbe-
seitigung Eisenberg (ZWE) bittet alle seine Kunden um frist-
gemäße Rücksendung der ausgefüllten Erhebungsbögen zur
Einführung der getrennten Abwasserentgelte.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen, so
können Sie uns gerne unter

036691 789-37 (Herr Häring) oder 036691 789-38 (Frau
Strandt)

anrufen oder zu unseren Sprechzeiten

Montag bis

Mittwoch von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr

persönlich vorbeikommen. Auch individuelle Termine können
vereinbart werden.

Ihr

**Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)**

Ortsteil Thiemendorf

Posaunenchor Thiemendorf sucht Nachwuchs

An alle, die gerne ein Blechblasinstrument (Trompete, Posaune,
Tenorhorn usw.) spielen lernen wollen. Meldet euch beim Po-
sauenchor Thiemendorf.

Wir brauchen Jungbläser.

Das Alter und Geschlecht spielt kaum eine Rolle. Ob 10, 20, 30
oder älter, alle sind bei uns willkommen.

Für die Jüngeren gilt nur: Ihr solltet über ein entwickeltes Ge-
biss verfügen, also die Schneidezähne sind keine Milchzähne
mehr.

Was wird euch geboten:

1. kostenlose Musikausbildung im Rahmen eines Posaunen-
chores
2. die Liebe zur und die Freude an der Musik
3. das Gemeinschaftsleben in einem Posaunenchor.

Was wird gefordert: Der Wunsch ein Instrument lernen zu wol-
len. Alles andere (Übungszeit, Instrument usw.) wird dann be-
sprochen.

Interessenten können sich melden bei:

Fabian Wagner
036691/53234

H.-R. Pöhl
036691/43025

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, den 06.05.2008

Nächster Erscheinungstermin:

Montag, den 12.05.2008

Kindertagesstätten

Gemeinde Heide- und OT Königshofen

Heideknirpse sagen "Danke"

Am Freitag, dem 28.03.2008 hatten wir Besuch aus Eisenberg.

Ein Vertreter des Geschäftes "MISTERBIKE" aus der Rathenau-Straße 1 in Eisenberg brachte uns als Spende zwei Lauferräder mit den dazugehörigen Sicherheitshelmen. Im Gespräch sagte er uns, dass es für sie wichtig sei, den Kindern in ihrem Bewegungsdrang gute Bedingungen zu geben und auch die sicherste Technik zur Verfügung zu stellen. Ebenso sei es wichtig für den Kindergarten einen Ansprechpartner bei Problemen zu haben.

Voller Stolz wurden die neuen Fahrzeuge gleich ausprobiert und begutachtet. Wir danken der Service- und Verkaufsstelle MISTERBIKE ganz herzlich dafür und garantieren eine effektive Nutzung.

Aber das ist noch nicht alles.

Zur Zeit tut sich einiges im Kindergarten HEIDEKNIRPSE in Königshofen. Der komplette vordere Spielplatz, der vor 3 Jahren einen neuen Sandkasten und im vergangenen Jahr ein Sonnensegel erhalten hat, wird nun weitergestaltet. Dank vieler Sponsoren, die wir zu gegebener Zeit an gegebener Stelle noch bekannt geben und entsprechend würdigen werden, konnten wir uns drei neue Spielgeräte kaufen. Mit Hilfe der Sponsoren ist es uns möglich den kompletten Platz neu zu gestalten.

Der erste Spatenstich dazu ist bereits gemacht. Nun werden erst einmal die fast 30 Jahre alten Spielgeräte abgebaut. Alle Kinder sind total gespannt und verfolgen jede Veränderung. Natürlich wird auch schon ein Plan gemacht, wie wir uns bei allen Helfern und Sponsoren bedanken können. Aber dazu verraten wir noch nichts. Nur so viel, alle sammeln schon fleißig Altpapier, um eine würdige Übergabe vorzubereiten. Man merkt schon, die Freude und Erwartung über das Komende ist schon ganz schön groß.

Deshalb sagen wir unserem Hausmeister Herrn Linß und seinen Helfern: "Lasst uns nicht so lange warten, wir sind schon ganz neugierig!"

Viele Grüße von den Heideknirpsen und ihren Erzieherinnen.

M. Kade



Bewegung wird groß geschrieben



Der erste Spatenstich



Die ersten Sonnenstrahlen



Das ist unser Spielplatz



„MISTERBIKE“ bei der Übergabe

Gemeinde Heide-land OT Königshofen

Einladung zum 8. OSYS-Cup

Am Samstag, dem 03. Mai 2008, ab 10.00 Uhr, kämpfen acht Frauenfußballmannschaften auf dem Sportplatz Königshofen um den beliebten OSYS-Pokal.

Der Einladung von TSV Königshofen und dem Hauptsponsor Organisationssysteme Eisenberg haben folgende Mannschaften ihre Teilnahme zugesagt:

SV Berghofen (Dortmund), SV Rittersbach (Nürnberg), SG Empor Erfurt, Eintracht Theisen, SV Blau-Weiß Niedertreba, SG Doeschwitz, TSV Königshofen.

Nun freuen wir uns auf Sonnenschein, faire Wettkämpfe und viele Besucher aus Heide-land und der Region.

ACHTUNG! Fußballinteressierte Mädchen und Frauen sind zum Schnupper-Training jeden Mittwoch, 18.00 Uhr, auf dem Sportplatz Königshofen herzlich eingeladen.

Sport frei!

Die Fußballfrauen des TSV



Gemeinde Heide-land Ortsteil Lindau/Rudelsdorf

Maifeuer und Maibaumsetzen

Der Ortschaftsrat, die Feuerwehr und der Feuerwehrverein von Lindau/Rudelsdorf laden zum diesjährigen Maibaumsetzen recht herzlich ein.

Traditionsgemäß beginnen wir unsere Feiertage mit dem Maifeuer in Rudelsdorf am 30.04.08.

Mittwoch, 30.04.08

19.30 Uhr Fackelumzug mit dem Schalmeyenorchester Lindau/Rudelsdorf e. V.
 Start Gehöft K. Hanf in Lindau
 Ziel: Maifeuer in Rudelsdorf, mit anschließendem Platzkonzert des Schalmeyenorchesters für Speisen und Trank ist bestens gesorgt

ACHTUNG! ACHTUNG!

Auf Grund des Zusammentreffens der zwei Feiertage Christi Himmelfahrt und 1. Mai findet das diesjährige **Maibaumsetzen in Lindau am Samstag, dem 03.05.08** statt.

Für den Ablauf der Maifeierlichkeiten beachten Sie bitte folgende Eckdaten:

Freitag, 02.05.08 - Maibaumholen

17.00 Uhr Treffpunkte Lindau und Rudelsdorf an den Waagen
 Bitte das notwendige Handwerkszeug mitbringen.

Samstag, 03.05.08

09.00 Uhr Aufbau des Festplatzes in Lindau
 14.00 Uhr Maibaumsetzen in Lindau mit musikalischer Begleitung durch das Schalmeyenorchester Lindau/Rudelsdorf für Speisen und Trank ist bestens gesorgt

Freuen Sie sich schon jetzt auf schöne Tage in Rudelsdorf und Lindau, Ihr

Ortschaftsrat Feuerwehr Feuerwehrverein

Schulnachrichten

Lesewettbewerb "Wer wird Leselöwe?" in der Grundschule Crossen

Der März steht in unserer Grundschule ganz im Zeichen des Buches. So wetteiferten am 12. März die besten Leser der 3. und 4. Klassen um den Titel "Leselöwe der Schule".

Die Jury mit Frau Hilbert, Frau Seidler (Gäste), Sarah Brüggemann, Michelle Lindstedt (Lesewettbewerbsteilnehmerinnen der Regelschule) und Frau Pawelski (Schulleiterin) hatten es wirklich schwer, denn die Teilnehmer waren sehr gut vorbereitet.

Es wurden folgende Sieger ermittelt:

Klasse 3

- 1. Platz Lennart Scherf
- 2. Platz Jule Schlundt
- 3. Platz Lisa Böhme

Klasse 4

- 1. Platz Anna-Sophie Stein
- 2. Platz Thea Rose
- 3. Platz Lilly Dorka



Den Siegern herzlichen Glückwunsch.

Wir bedanken uns bei unseren Gästen in der Jury für die Unterstützung.

Die Blitzreporter

Impressum: Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal“
 Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
 In den Folgen 43, 98704 Langwiesene
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

